



Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung,
70161 Stuttgart

Gegen Zustellungsnachweis

Lebensmittelüberwachung,
Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Hausadresse:
Hauptstätter Straße 58
70178 Stuttgart

E-Mail:
lebensmittelueberwachung.veterinaerwesen@stuttgart.de

Ihre Nachricht
Unser Zeichen
Bearbeiter/-in
Zimmer:
Tel. (07 11) 2 16-
Fax (07 11) 2 16-

Datum: 02.02.2023

Az.:

Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Antrag auf Informationen gemäß VIG vom 22.12.2022

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

es ergeht folgender

BESCHEID:

1. Dem Antrag auf Informationen gemäß VIG vom 22.12.2022 wird stattgegeben.
2. Der Informationszugang an den Antragsteller erfolgt schriftlich **14 Tage nach Zustellung dieses Bescheides** an die betroffenen Dritten.
3. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

GRÜNDE:

I.

Mit E-Mail vom 22.12.2022 wurde beantragt, die letzten beiden Kontrollergebnisse der Betriebsprüfungen des Betriebes Wildwechsel, Rohrer Höhe 32, 70565 Stuttgart zukommen zu lassen.

Die notwendigen Antragstellerdaten wurden mit E-Mail vom 22.12.2022 übermittelt. Dem betroffenen Betrieb wurde mit Schreiben vom 16.01.2023 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gegeben.

II.

Die Landeshauptstadt Stuttgart ist gemäß § 38 Abs. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) i. V. m. §§ 18, 19 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (AGLMBG), § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Landesverwaltungsgesetzes und § 3 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG, Lebensmittelüberwachungsbehörde in ihrem Zuständigkeitsbereich und somit nach § 2 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum VIG informationspflichtige Stelle nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VIG.

Gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG hat jeder Verbraucher nach Maßgabe des VIG gegenüber der informationspflichtigen Stelle einen Rechtsanspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von ihr festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des LFGB, des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze, sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind.

Die Anfrage bezieht sich auf Informationen aus diesem Rechtsbereich. Diese Voraussetzungen liegen somit vor.

Es bestehen keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG.

Die Gewährung des Auskunftsanspruches erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG. Hierzu weisen wir darauf hin, dass die informationspflichtige Stelle gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 VIG nicht verpflichtet ist, die inhaltliche Richtigkeit der gewährten Informationen zu überprüfen. Derzeit sind keine Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit bekannt. Sollten uns zukünftig Hinweise hierzu bekannt werden, werden wir diese entsprechend § 6 Abs. 3 Satz 2 VIG mitteilen.

Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationszugang betroffen. Deshalb wurde dem betroffenen Dritten Gelegenheit gegeben, gemäß § 5 Abs. 1 VIG, § 28 LVwVfG Stellung zu nehmen. Entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG und § 41 Abs. 1 LVwVfG ist die Entscheidung über den Antrag dem Antragsteller und auch den Dritten bekannt zu geben, weshalb jedem eine Ausfertigung dieses Bescheides zugestellt wird. Auf § 43 Abs. 1 LVwVfG wird hingewiesen.

Im vorliegenden Fall liegt der Verwaltungsaufwand unter 1.000 Euro, so dass dieser Bescheid gebühren- und auslagenfrei gemäß § 7 VIG ergeht.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart mit Sitz in Stuttgart gewahrt.

Hinweis

Gemäß § 5 Abs. 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. **Das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstr.5, 70178 Stuttgart, kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.** Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

